

## **ProMemoria-Info-Brief (August 2015)**

- Kommentierte Finanzrechtsprechung -

### **BFH-Urteil vom 25. Februar 2015**

(XI R 35/12 – UR 2015 S. 590 )

#### **Theaterähnliche Veranstaltung: „Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf entgeltliche Autorenlesung“**

##### **Leitsätze:**

1. Die reine Autorenlesung vor Publikum ist weder eine Theatervorführung noch eine den Theatervorführungen vergleichbare Darbietung.
2. Eine Autorenlesung vor Publikum kann jedoch theaterähnlich sein, so dass die Eintrittsberechtigungen hierfür dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

##### **Gesetzliche Grundlagen:**

**UStG:** § 4 Nr. 20, § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a; **MwStSystRL:** Artikel 98 Abs. 2, Anhang III Kategorie 7 und 9

##### **► Volltext der Entscheidung:**

[http://www.kommunsense.de/index.php3?site=promemoria\\_dl&id=2228](http://www.kommunsense.de/index.php3?site=promemoria_dl&id=2228)

#### **A. Problemstellung**

Der BFH hatte zu entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Umsätze aus einer vor Publikum durchgeführten Autorenlesung von der Steuer befreit sind oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

#### **B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

Die Klägerin ist Schriftstellerin und führte im Jahr 2008 (Streitjahr) Lesungen aus ihrem zuvor erschienenen Buch durch. Die mit den Lesungen ausgeführten Umsätze unterwarf sie in ihrer Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr (ebenso wie

ihre Umsätze aus den Buchverkäufen) dem ermäßigten Steuersatz (7 %) nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG. Aufgrund der Feststellungen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass die Umsätze aus den Lesungen dem Regelsteuersatz (19 %) unterlägen, und setzte die Umsatzsteuer für das Streitjahr mit geändertem Bescheid entsprechend fest. Den Einspruch der Klägerin wies das Finanzamt als unbegründet zurück. Das Finanzgericht hat der Klage stattgegeben (FG Köln, Urteil vom 30.08.2012 - 12 K 1967/11 - EFG 2012, 2247). Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück und führte im Wesentlichen aus:

**I.** Die Voraussetzungen der im Streitfall allein in Betracht kommenden nationalen Steuerbefreiungsvorschriften in § 4 Nr. 20 lit. a UStG bzw. § 4 Nr. 20 lit. b UStG seien nicht erfüllt. Denn die Klägerin verfüge nicht über eine nach § 4 Nr. 20 lit. a Satz 2 UStG erforderliche Bescheinigung einer zuständigen Landesbehörde; sie sei auch keine Veranstalterin i. S. v. § 4 Nr. 20 lit. b UStG. Eine Steuerbefreiung nach Artikel 132 Abs. 1 lit. n MwStSystRL scheide ebenfalls aus, weil die Klägerin keine anerkannte Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung sei (vgl. dazu z.B. BFH-Urteil vom 18.02.2010 - V R 28/08 – BStBl. II 2010, 876 Rn. 25, m. Anm. Grube, jurisPR-SteuerR 30/2010 Anm. 5).

**II.** Die Würdigung des Finanzgerichts, dass die von der Klägerin erbrachten Leistungen nicht dem Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG, sondern gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG dem ermäßigten Steuersatz unterlägen, sei frei von Rechtsfehlern.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG ermäßige sich die Steuer (von 19 %) auf 7 % für die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen sowie die den Theateraufführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler. Unionsrechtliche Grundlage für § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG sei Artikel 98 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Kategorie 7 und 9 der MwStSystRL (BT-Drs. 15/3677, S. 41). Danach könnten die Mitgliedstaaten der EU einen ermäßigten Steuersatz anwenden auf die Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen, Theater, Zirkus, Jahrmärkte, Vergnügungsparks, Konzerte, Museen, Tierparks, Kinos und Ausstellungen sowie ähnliche kulturelle Ereignisse und Einrichtungen (Nr. 7). Dasselbe gelte für Werke bzw. Darbietungen von Schriftstellern, Komponisten und ausübenden Künstlern sowie deren Urheberrechte (Nr. 9). Zweck der Steuerermäßigung sei es, zugunsten der Besucher entsprechender Veranstaltungen eine Preiserhöhung zu vermeiden (BFH-Urteil vom 26.04.1995 - XI R 20/94 – BStBl. II 1995, 519; BFH-Urteil vom 09.10.2003 - V R 86/01 - BFH/NV 2004, 984).

Seit der mit Wirkung vom 16.12.2004 erfolgten Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG durch Artikel 5 Nr. 8 des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 09.12.2004

(BGBl I 2004, 3310) könne offenbleiben, ob die Klägerin mit dem Abhalten der jeweiligen Lesung eine sonstige Leistung gegenüber einem Veranstalter oder eine sonstige Leistung als Veranstalterin gegenüber dem Publikum erbracht habe (vgl. EuGH-Urteil vom 23.10.2003 - C-109/02 - EuGHE I 2003, 12691 Rn. 28 „Kommission/Deutschland“; Klenk in: Sölch/Ringleb, Umsatzsteuer, § 12 Rn. 250).

Der BFH verstehe unter Theatervorführungen i. S. v. § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG nicht nur Aufführungen von Theaterstücken, Opern und Operetten, sondern auch Darbietungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst und des Varietes sowie Puppenspiele und Eisrevuen (BFH-Urteil vom 19.10.2011 - XI R 40/09 - BFH/NV 2012, 798: Umsätze einer „männlichen Stripgruppe“ können von der Umsatzsteuer befreit sein oder anstelle des Regelsteuersatzes dem ermäßigten Steuersatz unterliegen; BFH-Urteil vom 10.01.2013 - V R 31/10 – BStBl. II 2013, 352, betr. Umsatzsteuer bei der Veranstaltung einer „Dinner-Show“, m. Anm. Grube, jurisPR-SteuerR 20/2013 Anm. 5; vgl. a. Abschn. 12.5. Abs. 2 Satz 5 UStAE). Begünstigt seien auch „Mischformen“ von Sprech-, Musik- und Tanzdarbietungen, so dass eine Unterhaltungsshow in Gestalt einer Kampfkunstshow (sog. „Budo-Gala“) ebenfalls eine Theatervorführung i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG sein könne. Das gelte auch für eine Feuerwerksveranstaltung mit Vorführung kreativer Kombinationen von Farb- und Klangelementen (BFH-Urteil vom 30.04.2014 - XI R 34/12 – BStBl. II 2015, 166, m. Anm. Grube, jurisPR-SteuerR 38/2014 Anm. 5).

Allerdings könne die Steuervergünstigung nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Vorführung zumindest entweder als „theaterähnlich“ oder als „konzertähnlich“ einzustufen sei (z.B. BFH-Urteil vom 18.08.2005 - V R 50/04 – BStBl. II 2006, 101, unter II.3.a, m. Anm. Eversloh, jurisPR-SteuerR 3/2006 Anm. 6) und dies der Hauptbestandteil der Veranstaltung sei.

„Theater“ bezeichne alle Formen szenischer Darstellung sowie die künstlerische Kommunikation zwischen Darstellern und Zuschauern (Brockhaus, Enzyklopädie, 21. Aufl.). Hierzu zu zählen sei als eine Form der „Kleinkunst“ auch die „Rezitation“, unter der der künstlerische Vortrag verstanden werde (Brockhaus, Enzyklopädie). Deren Ziel sei es, literarische Werke mit Hilfe von Sprache hörbar zu machen, wobei Interpretationstechniken wie Atemtechnik, Stimmtechnik sowie Sprechtechnik von Bedeutung seien; der Vortragende transportiere mit Hilfe der Stimme, Sprache, Körperhaltung und Bewegung Emotionen und Gedanken zum Zuhörer (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 28.05.2009 - 1 K 53/08 - EFG 2009, 1878, rkr.). Diesem werde der Stoff in einer Form und auf einer Ebene näher gebracht, die eine Auseinandersetzung mit ihm erlaube, zum Nachdenken anrege und unterhalte (vgl. BVerwG-Beschluss vom 31.07.2008 - 9 B 80/07 - HFR 2009, 313 = UR 2009, 25 Rn. 7).

Ebenso wie das bloße Abspielen eines Tonträgers kein Konzert sei, stelle das reine Vorlesen eines Autors aus seinem Buch vor Publikum weder eine Theatervorführung noch eine den Theatervorführungen vergleichbare Darbietung eines ausübenden Künstlers i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG dar (vgl. Abschn. 12.7. Abs. 8 Satz 2 UStAE zu § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. c UStG). Auch eine Frage- oder Autogrammstunde sei keine begünstigte Veranstaltung.

**III.** Ausgehend von diesen Grundsätzen begegne die Entscheidung des Finanzgerichts, wonach die Lesungen der Klägerin gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG dem ermäßigten Steuersatz unterlägen, keinen revisionsrechtlichen Bedenken. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts habe die Klägerin ihr literarisches Werk auf andere Weise, nämlich in Form von Lesungen, dargeboten. Bei ihren Lesungen habe sie häufig ihre Stimme zum Ausdruck besonderer Situationen oder zur Darstellung handelnder Personen verändert und dies mit Mimik, Körperhaltung und Bewegung unterstrichen, wodurch sie beim Publikum Emotionen hervorgerufen habe. Sie habe das eigentliche Lesen des Buches immer wieder für Erläuterungen unterbrochen, die mehr oder weniger Bezug zum Buch gehabt hätten. Stellenweise sei die Lesung völlig in den Hintergrund geraten; mit Zwischenbemerkungen und Erzählen von Geschichten außerhalb des Buches habe ihre Darbietung teilweise auch kabarettistische Züge erreicht.

Die Würdigung dessen durch das Finanzgericht dahingehend, dass diese Darbietungen Theatervorführungen vergleichbar seien und gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG dem ermäßigten Steuersatz unterlägen, sei möglich und verstoße weder gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze; sie binde daher den Senat gemäß § 118 Abs. 2 FGO. Dass das Finanzgericht die seine Würdigung tragenden tatsächlichen Feststellungen teilweise nicht im Tatbestand, sondern in den Entscheidungsgründen getroffen habe, sei unschädlich (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 06.04.2000 - IV R 56/99 - BFH/NV 2000, 1191).

**IV.** Die hiergegen erhobenen Einwendungen des Finanzamts seien nicht durchgreifend.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts gingen die Darbietungen der Klägerin über - nicht begünstigte - reine Autorenlesungen hinaus (vgl. auch Lippross/Janzen, Umsatzsteuer 2015, S. 515). Diese Feststellungen habe das Finanzamt nicht mit zulässigen und begründeten Revisionsgründen angegriffen. Es setze lediglich seine eigene Wertung des Sachverhalts an die Stelle der Würdigung des Finanzgerichts, weshalb sein Einwand, den Darbietungen der Klägerin fehle es an der einer Theateraufführung vergleichbaren Gestaltungshöhe, der Revision nicht zum Erfolg verhelfen könne.

Soweit das Finanzamt geltend mache, aufgrund des autobiografischen Inhalts des Werkes fehle es an dem für eine Theatervorführung prägenden Merkmal des Rollenwechsels bzw. Rollenspiels, sei dieses Vorbringen bereits nicht schlüssig, zumal das Buch, aus dem die Klägerin vorgelesen habe, auch als Theaterstück aufgeführt worden sei.

Schließlich gehe der Einwand des Finanzamts, die Theatervorführung müsse den eigentlichen Zweck der Veranstaltung ausmachen, ins Leere. Das Finanzgericht habe weder festgestellt (§ 118 Abs. 2 FGO), dass die Klägerin neben ihren Darbietungen bei den Lesungen weitere selbstständige Leistungen erbracht hätte, noch dass die Vermarktung ihres Werkes das prägende Element der Veranstaltungen gewesen sei. Ein bloßes Vermarktungsinteresse der Klägerin bzw. des Verlags spreche nicht gegen das Vorliegen einer theaterähnlichen Veranstaltung.

**V.** Das Ergebnis entspreche den unionsrechtlichen Vorgaben. Die Aufzählung in Artikel 98 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Kategorie 7 und 9 der MwStSystRL ergibt, dass die Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten einen weiten Beurteilungsspielraum einräume. Zwar seien Bestimmungen, die Ausnahmen von einem allgemeinen Grundsatz darstellten, eng auszulegen, was auch für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gelte (vgl. z.B. EuGH-Urteil vom 18.01.2001 - C-83/99 - EuGHE I 2001, 445 = UR 2001, 210, Rn. 19 „Kommission/Spanien“). Die Beurteilung des Finanzgerichts im Streitfall, wonach die von der Klägerin gezeigten Darbietungen in den Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG fielen, steht aber im Einklang mit dem Wortlaut und dem Zweck der genannten Richtlinienbestimmungen.

### **C. Kontext der Entscheidung**

Bei der Anwendung der Steuersatzermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG ist die höchstrichterliche Rechtsprechung schon deshalb großzügig, weil der BFH insoweit regelmäßig an die entsprechende Würdigung der Umstände des Einzelfalls durch die Finanzgerichte gebunden ist. Ist das jeweilige Finanzgericht dabei von zutreffenden Rechtsgrundsätzen ausgegangen, hat keinen Verfahrensfehler begangen und ist kein Verstoß gegen Denk- und Erfahrungssätze gegeben, tritt die Bindungswirkung nach § 118 Abs. 2 FGO ein (st. Rspr., vgl. z.B. BFH-Urteil vom 29. Januar 2014 - XI R 4/12 - BFH/NV 2014, 992). Als Beispiel für die Zugrundelegung unrichtiger Rechtsgrundsätze mag ein FG-Urteil dienen, in dem es seinerzeit hieß, Umsätze einer „männlichen Stripgruppe“ könnten schon deshalb keiner umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigung unterliegen, weil die Veranstaltungen dieser Gruppe sich nach Auffassung des Finanzgerichts von vornherein ausschließlich an weibliche Gäste richteten, was mit dem Sinn und Zweck der Vergünstigungsnormen nicht im Einklang stehe (BFH-Urteil vom 19.10.2011 - XI R 40/09 - BFH/NV

2012, 798 Rn. 21). Der BFH hob seinerzeit das FG-Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück unter Hinweis darauf, dass die vom Finanzgericht vertretene Rechtsauffassung weder im Wortlaut noch im Sinn und Zweck von § 4 Nr. 20 lit. a Satz 1 UStG bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG eine Stütze fände; nach der Rechtsprechung wende sich ein „Theater“ in aller Regel an eine unbestimmte Zahl von Zuschauern, wobei das jeweilige Geschlecht des Publikums unmaßgeblich sei (BFH-Urteil vom 19.10.2011 - XI R 40/09 Rn. 21, m. w. N.). Im Übrigen hat der BFH u.a. eine vom Finanzgericht vorgenommene Einzelfallwürdigung bestätigt, die zur Folge hatte, dass auch Eintrittsgelder für einen Feuerwerkswettbewerb dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG unterliegen (BFH-Urteil vom 30.04.2014 - XI R 34/12 – BStBl. II 2015, 166 = MwStR 2014, 608, m. Anm. Raab; Grube, jurisPR-SteuerR 38/2014 Anm. 5). Auch Eintrittsgelder, die eine Gemeinde von Besuchern eines von ihr veranstalteten Dorffestes für von ihr organisierte „Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten“ verlangt, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz, wobei als Ermäßigungstatbestand insoweit § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. d UStG i. V. m. § 30 UStDV eingreift (BFH-Urteil vom 05.11.2014 - XI R 42/12 - MwStR 2015, 260; Anm. Möller, UR 2015, 185).

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Entscheidung des BFH im Besprechungsurteil als über den Einzelfall hinausgehend allgemein für kabarettistisch geprägte Autorenlesungen akzeptiert. Das zitierte BFH-Urteil zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Eintrittsgelder für den Feuerwerkswettbewerb hat die Finanzverwaltung jedenfalls schon übernommen (BFH-Urteil vom 30.04.2014 - XI R 34/12 – BStBl. II 2015, 166, m. Anm. Grube, jurisPR-SteuerR 38/2014 Anm. 5). Eine entsprechende Veröffentlichung der Entscheidung zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Eintrittsgelder für ein Dorffest steht hingegen noch aus (BFH-Urteil vom 05.11.2014 - XI R 42/12).

#### **Autorin und Fundstelle:**

Ri'inBFH Dr. **Friederike Grube** - **jurisPR-SteuerR** 34/2015 Anm. 5